

Promotionsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen

Zwischen der Doktorandin Frau/dem Doktoranden Herrn
und

1. Betreuerin Frau/1. Betreuer Herr

2. Betreuerin Frau/2. Betreuer Herr

wird folgende Promotionsvereinbarung getroffen.

§ 1 Dissertationsprojekt und Zeitplan

Titel des Dissertationsprojekts:.....
.....

Beginn der Promotion:

Geplantes Ende der Promotion:

Mindestens einmal jährlich berichtet die Doktorandin/der Doktorand der 1. Betreuerin/dem 1. Betreuer in Form eines Betreuungsgesprächs und eines Berichts über den Stand des Dissertationsprojekts. Abweichend davon kann ein dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin/des Doktoranden angepasster kürzerer Berichtszeitraum vereinbart werden.

Als jeweiliger Berichtszeitraum wird festgelegt:

Der Berichtszeitraum ist nach jedem Bericht zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.

§ 2 Individuelles Studienprogramm

Die Doktorandin/der Doktorand erhält die Möglichkeit zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Juristischen Fakultät zur Qualifikation der Doktorandinnen und Doktoranden.

Darüber hinaus wird folgendes vereinbart:
.....
.....

§ 3 Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuenden verpflichten sich zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 4 Regelung zur Lösung von Streitfällen

Bei Streitfällen zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den Betreuenden können sich die Betroffenen insbesondere an die Vertrauensperson der Geisteswissenschaften wenden.

§ 5 Begutachtungszeiten bei Abgabe der Dissertation

Bei Abgabe der Dissertation werden zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den Begutachtenden Begutachtungszeiten festgelegt. Sie sollen für das Erstgutachten sechs Monate, für das Zweitgutachten drei Monate nicht überschreiten.

§ 6 Ausfertigungen

Exemplare der Promotionsvereinbarung erhalten die Doktorandin/der Doktorand, die Betreuenden sowie das Dekanat der Juristischen Fakultät.

Ort, Datum, Unterschrift

Doktorand/in

1. Betreuer/in

2. Betreuer/in

Dekan/in

Gesetzliche Grundlage: § 38 Abs. 5 LHG (Stand: April 2014)

Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, können als Doktorandinnen oder Doktoranden immatrikuliert werden. Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der bei der Fakultät eingerichtete Promotionsausschuss nach Abschluss der Promotionsvereinbarung; die Annahme als Doktorandin oder Doktorand verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung. Zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuerinnen oder Betreuern wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit folgenden Mindestinhalten geschlossen:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepassten, jeweils fortzuschreibenden Zeitplänen für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
5. den bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

Beim Abschluss der Promotionsvereinbarung sind die Doktorandinnen und Doktoranden zentral zu erfassen.